Bekanntmachung gemäß § 26 Abs. 1 des Nds. Kammergesetzes für die Heilberufe

Neufassung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) auf Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2021:

Die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen hat am 06.11.2021 folgende Fortbildungsordnung verabschiedet.

Präambel

Zum Zwecke der Angleichung von Regelungen der Landespsychotherapeutenkammern in Deutschland hat die Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ihre am 17.03.2004 verabschiedete Fortbildungsordnung verschiedentlich, geändert. Sie hat sich dabei jeweils an der letzten von der Delegiertenversammlung der Bundespsychotherapeutenkammer beschlossen Musterfortbildungsordnung orientiert. Damit soll den Kammermitgliedern die Möglichkeit gegeben werden, zu bundesweit vergleichbaren Bedingungen ein Zertifikat zu erhalten, das ggf. die pflichtgemäße Fortbildung nach § 33 HKG, § 15 BO-PKN, § 95 d SGB V und nach den aktuell gültigen Regelungen des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Fortbildung der Fachärztinnen und Fachärzte, der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Krankenhaus nachweist.

Die Berufsbezeichnung Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten umfasst im Folgenden aus Gründen der besseren Lesbarkeit Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

§ 1
Fortbildungsziele

(1) [1]Die Fortbildung der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten dient der Sicherung, Aktualisierung und Erweiterung der fachlichen Kompetenz durch Aneignung von Kenntnissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Entwicklung. [2]Darüber hinaus beziehen sich die Inhalte der Fortbildung auch auf die der Psychotherapie angrenzenden Fachgebiete.

(2) Fortbildungsmaßnahmen sollen dazu beitragen, die Fähigkeit zur selbstständigen Beurteilung wissenschaftlicher Grundlagen und Perspektiven verschiedener theoretischer Positionen und klinischer Vorgehensweisen in der Psychotherapie zu fördern.

(3) Die Fortbildung soll in besonderem Maße die kontinuierliche Reflexion der praktisch-klinischen Tätigkeit fördern.

(4) Selbstorganisation von Fortbildung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten wird unterstützt, besonders bei interdisziplinären und interprofessionellen Kooperationen.

(5) Die Fortbildung unterstützt die Entwicklung von neuen Versorgungsformen, die in besonderer Weise interdisziplinäres und interprofessionelles Zusammenwirken erforderlich machen.

§ 2
Fortbildungsinhalte

[1]Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. [2]Sie beziehen sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapie-Forschung, Prävention und Rehabilitation und die Fachgebiete der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen.

§ 3
Fortbildungsarten

(1) Alle approbierten Kammermitglieder haben die Möglichkeit, sich entsprechend ihrer Berufssituation eigene Schwerpunkte zu setzen (eine Auflistung möglicher Fortbildungskategorien enthält Anlage 1: Kategorien A - G):

1 Theorie

2 Praktisch-klinische Tätigkeit

3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit

(2) Es wird empfohlen, sich in allen drei Fortbildungsarten fortzubilden.

(3) [1]Die Fortbildung wird mit Punkten bewertet. [2]Eine Fortbildungseinheit dauert 45 Minuten. In der Regel wird einer Fortbildungseinheit ein Fortbildungspunkt zugeordnet. [3]Die Bewertung der jeweiligen Fortbildung mit Punkten ist im Einzelnen in Anlage 1 geregelt.

§ 4
Begriffsbestimmung: Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) [1]Unter „Akkreditierung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die Vorabbestätigung verstanden, dass Fortbildungsmaßnahmen bei ordnungsgemäßer Durchführung die Anforderungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllen. [2]Mit der Akkreditierung erfolgt gleichzeitig eine Bewertung der Maßnahmen mit Fortbildungspunkten. [3]Die Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen muss mindestens drei Wochen vor der Veranstaltung bei der PKN mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(2) [1]Unter „Anerkennung“ wird in dieser Fortbildungsordnung die nachträgliche Bestätigung verstanden, dass durch die Teilnahme an einer ordnungsgemäß durchgeführten Veranstaltung, die nicht von einer deutschen Heilberufekammer im Vorhinein akkreditiert wurde und die die inhaltlichen Voraussetzungen dieser Fortbildungsordnung und deren Anlagen erfüllt, Fortbildungspunkte in näher bezeichnetem Umfang erworben wurden. [2]Die Anerkennung der erfolgreichen Teilnahme an nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen (z. B. im Ausland durchgeführten Veranstaltungen) muss bei der PKN mit allen erforderlichen Nachweisen beantragt werden.

(3) Unter „Anrechnung“ wird in dieser Fortbildungsordnung das Verbuchen der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto verstanden, die durch die Teilnahme an einer von einer deutschen Heilberufekammer akkreditierten Fortbildungsmaßnahme oder die Anerkennung der Teilnahme an einer nicht akkreditierten Fortbildungsmaßnahme erworben wurden.

(4) In begründeten Fällen bedarf es einer ausdrücklichen Entscheidung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen, ob und in welchem Umfang durch die Teilnahme an einer Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden.

§ 5
Zuständigkeit

[1]Die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen ist für die Akkreditierung von Fortbildungsmaßnahmen zuständig, die in Niedersachsen durchgeführt werden. [2]Für online durchgeführte Fortbildungsmaßnahmen der Kategorie A, B, C, sowie der Kategorie D ist sie zuständig, wenn die Anbieterin ihren oder der Anbieter seinen Sitz in Niedersachsen hat. [3]Akkreditierungen durch Heilberufekammern anderer Bundesländer wird die Kammer ohne weitere Prüfung ihren Entscheidungen zugrunde legen.

§ 6
Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

(1) Fortbildungsmaßnahmen sind akkreditierungs-, anerkennungs- und anrechnungsfähig, wenn sie sich thematisch mit mindestens einem der folgenden Inhaltsbereiche beschäftigen:

1 Wissenschaftlich anerkannte und wissenschaftlich begründete Psychotherapieverfahren, Untersuchungs- und Behandlungsmethoden;

2 Forschungsergebnisse zur Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von seelischen Störungen;

3 Psychotherapierelevante Nachbarwissenschaften;

4 Öffentliche Gesundheit, Gesundheitsökonomie und Versorgungsforschung;

5 Weitere nicht-psychotherapeutische, aber berufsrelevante Inhalte, z.B. berufsrechtliche, sozialrechtliche, juristische Fragestellungen, Qualitätssicherung und -management, Personalführung, EDV.

(2) Die Akkreditierung, Anerkennung oder Anrechnung kann ferner nur erfolgen, wenn:

1 die Vorgaben der Berufsordnung eingehalten sind,

2 die Auswahl der Fortbildungsinhalte sich nicht an wirtschaftlichen Interessen orientiert und Interessenkonflikte der Veranstaltenden und der Referierenden offengelegt werden,

3 die weltanschauliche Neutralität gewahrt ist,

4 die Qualifikation der Referierenden bestimmten Anforderungskriterien entspricht (siehe Anlage 2),

5 die Anforderungskriterien der jeweiligen Fortbildungsmaßnahmen erfüllt sind (siehe Anlage 2),

6 der Fortbildungserfolg überprüfbar ist.

(3) Der Vorstand der PKN kann Durchführungsbestimmungen zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung festlegen.

(4) [1]Die PKN behält sich eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Fortbildungsmaßnahmen vor. [2]Werden Abweichungen von den zur Akkreditierung eingereichten Unterlagen festgestellt, kann die Akkreditierung der Fortbildungsmaßnahme widerrufen werden. [3]Ob durch die Teilnahme an einer nicht ordnungsgemäß durchgeführten Fortbildungsmaßnahme Fortbildungspunkte erworben wurden, entscheidet die Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 7
Bescheinigungen über die Teilnahme an Fortbildung und Fortbildungskonto

(1) Die Fortbildungsveranstalterin oder der Fortbildungsveranstalter ist berechtigt und auf Nachfrage verpflichtet, für von der PKN akkreditierte Fortbildungsmaßnahmen mit Fortbildungspunkten bewertete Bescheinigungen auszustellen.

(2) Die PKN kann für ihre approbierten Mitglieder unter Beachtung der Vorgaben der datenschutzrechtlichen Bestimmungen elektronische Fortbildungskonten führen. Auf diesen Konten sollen, die durch Teilnahme an von der PKN akkreditierten Fortbildungsmaßnahmen erworbene Punkte, durch die Veranstalterin oder den Veranstalter verbucht werden.

§ 8
Fortbildungszertifikat

(1) Ein Fortbildungszertifikat dient als Nachweis der erfüllten Fortbildungsverpflichtung.

(2) Fortbildungsnachweise können bei der PKN zur Beantragung eines Fortbildungszertifikats eingereicht werden.

(3) Das Fortbildungszertifikat wird auf Antrag erteilt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb eines der Antragstellung vorausgehenden Zeitraumes von fünf Jahren,

Fortbildungsmaßnahmen abgeschlossen hat, welche in ihrer Summe, die nach den Bestimmungen des § 2 Abs. 3 ermittelte Mindestbewertung von 250 Punkten erreichen.

(4) [1]Üben Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit oder wegen einer länger als drei Monate andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich auf Antrag der Nachweiszeitraum entsprechend. [2]Der Nachweis über die Fehlzeiten hat durch geeignete Belege zu erfolgen. [3]Verlängerungen des sozialrechtlichen Nachweiszeitraums werden von der Psychotherapeutenkammer Niedersachen bei Vorlage entsprechender Nachweise auch für das Fortbildungszertifikat der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen anerkannt. [4]In Ausnahmesituationen (z. B. Pandemien oder Naturkatastrophen) kann der Vorstand eine Verlängerung des Nachweiszeitraums beschließen.

§ 9
Kosten

Die Erhebung von Kosten (Gebühren und Auslagen) für Maßnahmen in Ausführung dieser Fortbildungsordnung und ihrer Anlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Kostenordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Fortbildungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Internetseite der Kammer (https://www.pknds.de) in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Fortbildungsordnung vom 17.03.2004, zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 20.06.2020, außer Kraft.

Hannover, den 06.11.2021

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer
Niedersachsen

Anlage 1 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen:

Kategorien von Fortbildungsveranstaltungen und deren Bewertung

Kategorie	Kategorie	Fortbildungs-art	Punktzahl	Bewertungs-rahmen	Akkreditierungs-zeitraum	Nachweis
A	Vortrag und Diskussion	1 Theorie	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	Max. 10 Fortbildungspunkte pro Tag	Nicht reflexiv, termingebunden	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
B	Kongress/ Tagung/ Symposium	1 Theorie	Wenn kein Einzelnachweis entsprechend Kategorie A bzw. C erfolgt: 3 Punkte pro 1/2 Tag bzw. 6 Punkte pro Tag		Nicht reflexiv, termingebunden	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden

C	Seminar/ Workshop/ Kurs	1 Theorie 2 Praktisch-klinische Tätigkeit 3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit 1 Zusatzpunkt für eine Veranstaltung mit bis zu vier Fortbildungseinheiten	Maximal 2 Zusatzpunkte pro Tag	Nicht reflexiv, termingebunden	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
	Geleitete, reflexive Veranstaltungen: Balintgruppe/ Qualitätszirkel/ Supervision/ Selbsterfahrung/Kasuistisch-technisches Seminar	3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit			Reflexiv, für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren	Teilnahmebescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden Formales Sitzungsprotokoll (Teilnehmendenliste, Ort, Zeit, Thema)
	Intervision/ Interaktionsbezogene Fallarbeit/ Fallkonferenzen/Fachkonferenz/(interdisziplinäre) Kolloquium/Klinikkonferenz	2 Praktisch-klinische Tätigkeit 3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit			Reflexiv, für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren	
D	Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform	1 Theorie	1 Punkt pro Fortbildungseinheit		Reflexiv, für einen Zeitraum von maximal einem Jahr	Nachweis des Lernerfolges als Bescheinigung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden
E	Selbststudium durch Fachliteratur/Lehrmittel	1 Theorie		Höchstens 50 Fortbildungspunkte in fünf Jahren		Automatische jährliche Verbuchung auf dem elektronischen Fortbildungskonto
F	Autorinnenschaft/ Autorenschaft/Peer Review/ Referierendentätigkeit/ Qualitätszirkelmoderation/Supervisorin/Supervisor	1 Theorie 3 Reflexion der psychotherapeutischen Tätigkeit	5 Fortbildungspunkte pro wiss. Veröffentlichung (Artikel, Buch, Podcast) 1 Fortbildungspunkt pro Beitrag (Referierendentätigkeit, wissenschaftliche Leitung, Poster, Qualitätszirkelmoderation, Supervisorin/Supervisor)			Literatur-, Programm-Nachweis, Teilnahmebescheinigung oder Sitzungsprotokoll

			Zusätzlich zu den Punkten der Teilnehmenden			
G	Hospitation in psychotherapierelevanten Einrichtungen/	1 Theorie 2 Praktisch-klinische Tätigkeit	1 Fortbildungspunkt pro Fortbildungseinheit	maximal 8 Fortbildungspunkte pro Tag		Bescheinigung der Einrichtung, Verbuchung der Fortbildungspunkte auf dem elektronischen Fortbildungskonto durch den Veranstaltenden

Anlage 2 zur Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen: Anforderungskriterien an Referierende und Kriterien zur Akkreditierung, Anerkennung und Anrechnung von Fortbildungsmaßnahmen

1. Anforderungskriterien für Referierende

Folgende Kriterien gelten für Referierende aller Fortbildungsveranstaltungen, ggf. werden je nach Fortbildungsmaßnahme weitere Qualifikationen gefordert:

a) Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über eine für das betreffende Fachgebiet einschlägige berufliche Qualifikation

b) Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema

c) Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

2. Anforderungskriterien an reflexive und nicht reflexive Fortbildungsmaßnahmen

Bei allen Fortbildungsmaßnahmen gelten die Datenschutzbestimmungen zum Schutz der Patientinnen- und Patientendaten und die Schweigepflicht muss beachtet werden. Patientinnen-, patienten-, praxis- und institutionsbezogene Daten dürfen nur in anonymisierter/pseudonymisierter Form eingebracht werden. Über alle zur Sprache kommenden Daten haben alle Beteiligten Stillschweigen zu wahren. Erfasste Daten und Statistiken dürfen unberechtigten Stellen nicht zugänglich gemacht werden.

Für alle online durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen (insbesondere Fortbildungsmaßnahmen der Kategorien A, B, C und D) gelten neben den in den Gliederungspunkten 3 und 4 genannte Anforderungskriterien nachfolgende Qualitätsmerkmale. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für den Umgang mit personenbezogenen Daten werden eingehalten. Benutzerinnen und Benutzer müssen einer über den erforderlichen Zweck hinausgehenden Verwendung ihrer Daten widersprechen können. Sponsorinnen und Sponsoren der Veröffentlichung und/oder Betreiberinnen und Betreiber der Internetseite müssen genannt werden. Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PKN auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden.

3. Reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

- Balintgruppe

Durcharbeiten konflikthafter beruflicher Beziehungen zu Patientinnen und Patienten in einem gemeinsamen Reflektionsprozess, bei dem es um das Erforschen bisher unbewusster Dimensionen der Beziehung der am psychotherapeutischen Prozess Beteiligten geht unter der Leitung einer Balintgruppenleiterin oder eines Baltingruppenleiters, die oder der auf nicht bewusste Mitteilungen in der Gruppe achtet und das Gruppengeschehen als Widerspiegelung der Beziehung der am psychotherapeutischen Prozess Beteiligten betrachtet, unter Berücksichtigung von Lernbarrieren und Widerständen. Die Leitung der Balintgruppe muss eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation vorweisen können und eine Selbst-Erklärung über Teilnahme an Balintgruppen und Teilnahme an methodischen Veranstaltungen zur Durchführung von Balintgruppen unterzeichnen.

- Fachkonferenz

Innerhalb einer Klinik regelmäßig durchgeführter fachlicher Austausch zu berufsspezifischen Fragestellungen der täglichen Arbeit innerhalb einer Berufsgruppe.

- Fallkonferenz

Zur Qualitätssicherung innerhalb einer Klinik erbrachte regelmäßig durchgeführte Besprechungen, in denen einzelne Behandlungsverläufe besprochen und reflektiert werden. Die Fallkonferenz wird als gesonderte Konferenz außerhalb von Teambesprechung oder Visite durchgeführt.

- Klinikkonferenzen

Besprechungen zu aktuellen Anforderungen, Entwicklungen und Rahmenbedingungen der Klinikarbeit

- (interdisziplinäres) Kolloquium

Regelmäßige Besprechungen, die dem wissenschaftlichen Austausch zu fachbezogenen Inhalten dienen. Z.B. Besprechung von Fachartikeln, Wissenschaftlichen Abschlussarbeiten oder aktueller Forschungstätigkeit

- Kasuistisch-technisches Seminar

Psychodynamische Fallvorstellung mit Leitung, die Leiterin oder der Leiter benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

- Interaktionsbezogene Fallarbeit

Patientenbezogener Austausch innerhalb einer Gruppe mit fester Rollenaufteilung zur Bearbeitung von schwierigen Behandlungsverläufen und Selbsterfahrung. Ähnelt der Balint-Gruppe konzeptionell, jedoch auf verhaltenstherapeutischer Grundlage.

- Kollegiale Supervision (Intervision)

Auf längere Dauer angelegte, periodische Gruppenveranstaltung, bei der die Teilnehmenden (i. d. R. 3 – 8) wechselseitig ihre therapeutischen Interventionen und deren Wirkung beschreiben und mit den anderen Teilnehmenden diskutieren bzw. auswerten, um das eigene Verhalten und die eigenen therapeutischen Entscheidungen zu überprüfen.

- Qualitätszirkel

Qualitätszirkel dienen der Weiterqualifizierung durch kritische Überprüfung der eigenen Tätigkeit eines auf den klinischen Erfahrungen der Teilnehmenden und theoretischem Wissen aufbauenden Lernprozesses. Die teilnehmenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztinnen oder Ärzte mit psychotherapeutischer Qualifikation (i.d.R. 4 – 8) beschreiben im Rahmen einer kollegialen Diskussion praxisbezogen ihre eigene Handlungsweise, vergleichen sie mit der Handlungsweise ihrer Kolleginnen und Kollegen und mit vorgegebenen Qualitätsstandards und bewerten sie. Diskussion von Fachliteratur im Qualitätszirkel steht jeweils im Zusammenhang mit einer konkreten Fallsituation. Qualitätszirkel arbeiten auf freiwilliger Basis, mit selbstgewählten Themen, erfahrungsbezogen, auf der Grundlage des kollegialen Diskurses, themenzentriert – systematisch, zielbezogen, kontinuierlich, mit Moderation, mit Evaluation der Ergebnisse. Dabei sollen aktuelle Entwicklungen/Erkenntnisse aus den Bereichen psychotherapeutischer Forschung, Diagnostik und Anwendung Berücksichtigung finden. Qualitätszirkel sollen auf längere Zeit kontinuierlich zusammenarbeiten. Bei der konstituierenden Sitzung sollen Dauer und Frequenz der Zusammenkünfte festgelegt werden. Um eine effektive Qualitätszirkelarbeit zu leisten, sollen die Teilnehmenden mindestens zweimal pro Quartal zusammentreffen. Die Zusammenarbeit von freiberuflich und in einem Beschäftigungsverhältnis arbeitenden Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten ist erwünscht. Der Qualitätszirkel kann sich erweitern um Angehörige benachbarter Berufsfelder. Die Moderatorin/der Moderator benötigt eine Qualifikation als Supervisorin/Supervisor oder eine Anerkennung als QZ-Moderatorin/QZ-Moderator durch die KV oder einen vergleichbaren Qualifikationsnachweis.

- Selbsterfahrung

Reflexion und Modifikation persönlicher Voraussetzungen für das therapeutische Erleben und Handeln unter Einbeziehung biografischer Aspekte sowie bedeutsamer Aspekte des Erlebens und Handelns im Zusammenhang mit der therapeutischen Beziehung. Sie kann als Einzel- oder Gruppenselbsterfahrung durchgeführt werden. Sie findet unter Leitung einer Selbsterfahrungsleiterin oder eines Selbsterfahrungsleiters statt. Die Leitung der Selbsterfahrung muss eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Selbsterfahrung angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

- Supervision

Besprechungen von Behandlungssituationen unter der Leitung einer Supervisorin oder eines Supervisors oder unter Kolleginnen und Kollegen, einzeln oder in Gruppen. Supervisorinnen und Supervisor müssen eine mindestens fünfjährige Berufstätigkeit als Psychotherapeutinnen und

Psychotherapeuten, Ärztin oder Arzt mit psychotherapeutischer Qualifikation in dem Bereich, in dem Supervision angeboten wird, vorweisen können und benötigt eine Anerkennung als Supervisorin/Supervisor durch ein nach § 6 PsychThG, in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung, anerkanntes Ausbildungsinstitut oder durch einen Berufs-/Fachverband und eine mindestens dreijährige Lehrtätigkeit an einer Ausbildungsstätte sowie die persönliche Eignung.

4. Nicht reflexive Fortbildungsmaßnahmen sind zu akkreditieren, anzuerkennen und anzurechnen, wenn sie folgenden Definitionen entsprechen:

- Vortrag und Diskussion

Theoretische Vermittlung wissenschaftlich begründeter, psychotherapie- und berufsrelevanter Inhalte; dabei beschränkt sich die Interaktion auf eine Diskussion zwischen Teilnehmenden und Referierende.

- Seminar/Workshop/Kurs

Theoretische und praktische Vermittlung wissenschaftlich begründeter, psychotherapie- und berufsrelevanter Inhalte; neben dem theoretischen Input liegt ein besonderer Fokus auf interaktiven und übenden Elementen.

- Kongress/Tagung/Symposium

Kongress/Tagung/Symposium stellen eine Kombination mehrerer Vorträge mit Diskussion und ggf. Seminaren/Workshops/Kursen dar. Die Akkreditierung kann gebündelt oder einzeln für die Kategorien Vortrag mit Diskussion und Seminar/Workshop/Kurs erfolgen.

- Hospitation

Begleitung psychotherapeutischer oder psychotherapierelevanter Arbeitsfelder zur Vertiefung des Wissens und der Anwendung von Erlerntem. Eine Hospitation sollte mindestens einen Tag dauern.

- Peer Review

Verfahren zur Qualitätssicherung einer wissenschaftlichen Arbeit oder eines Projektes durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter aus dem gleichen Fachgebiet.

- Autorinnen- und Autorenschaft

Nachweis eines zur Veröffentlichung angenommen wissenschaftlichen Artikels in einer Fachzeitschrift oder eines Beitrags in einem Fachbuch oder eines durch einen Kongress angenommenes Poster.

- Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildung mittels Internet/CD-ROM/Printmedien mit nachgewiesener Qualifizierung und Auswertung des Lernerfolgs in Schriftform

Mediengestützte strukturierte interaktive Fortbildungen können Fortbildungsbeiträge in Printmedien oder als elektronisch verfügbare Version (Kategorie D) beinhalten. Allen Anwendungsformen gemeinsam ist die Lernerfolgskontrolle.

Die Inhalte der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) müssen gemäß § 2 FBO-PKN dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Ersteinstellung der eingesetzten Medien (z. B. Texte, Videos) und deren letzte Aktualisierung muss kenntlich gemacht werden. Fachautorinnen/Fachautoren, Herausgeberinnen/Herausgeber, Erscheinungsdatum und/oder

Versionsnummer sowie die juristischen Verantwortlichkeiten sind zu benennen und eindeutig erkennbar zu machen. Zitierweise und Einbeziehung externer Quellen (z. B. für Abbildungen) entsprechen denen für wissenschaftliche Publikationen in Printmedien. Zur Prüfung von Online-Angeboten muss der PKN auf Anfrage ein kostenfreier Zugang zur Verfügung gestellt werden. Die Anbieterin/Der Anbieter hat der potenziellen Nutzerin/dem potenziellen Nutzer vor Inanspruchnahme des Angebots Informationen zum Ablauf, den zeitlichen Fristen, der Lernerfolgskontrolle und den Kosten der strukturierten, interaktiven Fortbildung mitzuteilen. Der Zeitaufwand zum Studium eines medialen Beitrags (z. B. Text oder Video) beträgt mindestens 45 Minuten. Die anerkennende Kammer ist genannt und es werden Angaben zur Gültigkeitsdauer der ausgesprochenen Akkreditierung gemacht. Ausdruckbare Online-Teilnahmebescheinigungen müssen folgende Pflichtangaben enthalten: Veranstalterin/Veranstalter, Titel und Datum der Fortbildungsmaßnahme, Fortbildungspunkte, Fortbildungskategorie, Name des Teilnehmenden sowie die Veranstaltungsnummer und Angaben zur akkreditierenden Kammer.

Anforderungen an die Lernerfolgskontrolle:

Lernerfolgskontrollen mit Bestehenshürde sind obligater Bestandteil aller mediengestützten Fortbildungsmaßnahmen. Die medialen Fortbildungseinheiten (z. B. Texte oder Videos) und die Methoden der Lernerfolgskontrolle müssen angemessen aufeinander bezogen sein.

Die vorstehende Neufassung der Fortbildungsordnung der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen (PKN) ist hiermit ausgefertigt und auf der Internetseite www.pknds.de der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen am 25.11.2021 veröffentlicht worden.

Roman Rudyk
Präsident der Psychotherapeutenkammer Niedersachsen